



SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE

ORGANISATION SUISSE D'AIDE AUX RÉFUGIÉS

ORGANIZZAZIONE SVIZZERA AIUTO AI RIFUGIATI

SFH OSAR

Sorgerechtsregelungen in Kosovo

Gutachten der SFH-Länderanalyse

Rainer Mattern

Bern, 16. September 2003

MONBIJOUSTRASSE 120 • POSTFACH 8154 • CH-3001 BERN
TEL 031 370 75 75 E-MAIL INFO@sfh-osar.ch
FAX 031 370 75 00 INTERNET <http://www.sfh-osar.ch>
PC-KONTO 30-16741-4 SPENDENKONTO PC 30-1085-7

MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES  MITGLIED DER ZEW O

Einleitung

Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse ist zu entnehmen, dass sich die Gesuchstellerin von ihrem Lebenspartner, mit dem sie religiös, aber nicht standesamtlich verheiratet war, getrennt hat. Seit der Trennung fühle sich die Gesuchstellerin seitens ihres Lebenspartners bedroht, vor allem damit, dass das gemeinsame Kind bei einer Rückkehr nach Kosovo von der Familie des Kindsvaters entführt werden könne. Erbeten wurde eine Recherche zur Frage, ob es im Fall einer Rückkehr der Gesuchstellerin nach Kosovo die Gefahr einer solchen Entführung des Kindes gibt.

[Auszug aus dem Gutachten ohne individuelle Abklärungsresultate...]

1 Sorgerechtsregelungen im Kosovo

Anders als die gesetzlichen Bestimmungen sieht die albanische Tradition vor, dass der Kindsvater das Kind nach der Trennung herausverlangen kann. Scheidungen und die damit verbundenen Unterhaltspflichten und Sorgerechte für Kinder werden in Kosovo zwar auch vor den staatlichen Gerichten verhandelt (BFF, Themenpapier Kosovo/Jugoslawien, Die kosovo-albanische Frau in Familie und Gesellschaft, 25. Oktober 2000, S. 7¹). Wie weit sich die Betroffenen tatsächlich an die Gerichtsurteile halten, hängt jedoch davon ab, wie sehr sie mit der traditionellen Lebensweise verbunden sind. Entsprechend der Tradition übernimmt bei einer Trennung oder Scheidung der Kindsvater oder die Familie des Kindsvaters (meistens der älteste Bruder) die Kinder, während die Frau zu ihren Blutsverwandten zurückkehrt. Sie hat durch die Trennung und das "Verlassen des ehelichen Haushalts" gezeigt, dass sie auf das Kind verzichtet (die Tradition geht davon aus, dass die Frau beim Mann lebt). Bestünde die Mutter auf ihrem gesetzlichen Anspruch auf das Sorgerecht, würde sie gegen gesellschaftliche Normen verstossen und ihre Familie entehren (vgl. BFF, a.a.O.)

Da im vorliegenden Fall der Kindsvater der Gesuchstellerin das Kind an seine Familie herausverlangt, erscheint die Möglichkeit einer Entführung durch seine Familienangehörigen gegeben. Auch die Äusserung der Mutter der Gesuchstellerin legt diese Möglichkeit nahe. Die Eltern des Kindsvaters leben nicht mehr, somit könnte der in Kosovo lebende Bruder des Kindsvaters sich zu einer solchen Handlung verpflichtet fühlen. Da es den ursprünglichen Haushalt, in dem alle Brüder lebten, nicht mehr gibt, ist es aber auch möglich, dass der Bruder keinerlei Verpflichtung gegenüber diesem Kind anerkennt. Spätestens wenn der Kindsvater [...] nach Kosovo zurückkehrt, würde die Tradition jedenfalls seinen Anspruch auf das Kind stützen.

Für die Möglichkeit einer Entführung des Kindes gibt es Anhaltspunkte. Ob die Gesuchstellerin sich im Fall einer Entführung des Kindes mit Hilfe von Polizei und Gerichten erfolgreich wehren und das Sorgerecht für das Kind in Kosovo durchsetzen könnte, lässt sich nicht sicher prognostizieren – auch wenn ihr ein solcher Anspruch vom Gesetz her zusteht. Die Erfolgchancen können durchaus davon abhängen, ob die RepräsentantInnen von Polizei und Justiz ebenfalls in traditionellen Kategorien denken. Angesichts einer unzulänglich funktionierenden Justiz in Kosovo hätte die Gesuchstellerin jedenfalls sehr viel grössere Schwierigkeiten als in der Schweiz, Sorgerechtsansprüche zu realisieren. Auf Rückende-

¹ <http://www.bff.admin.ch/deutsch/publ4d.htm>

ckung durch die eigene Familie könnte sie nur dann hoffen, wenn diese nicht ebenfalls in traditionellen Kategorien befangen ist.

2 Kanun

Die im "Kanun"² schriftlich niedergelegten albanischen Traditionen gehen von einer traditionellen patriarchalen Struktur innerhalb der erweiterten Familie aus – also einem Modell, wie es in Kosovo im städtischen Bereich kaum noch existiert. Dennoch kann keineswegs gesagt werden, dass die Traditionen keine Wirkung mehr haben. In der Situation der Rechtlosigkeit nach dem Krieg ist es in Kosovo eher zu einer Verstärkung gewohnheitsrechtlicher Vorstellungen und Praktiken gekommen.

² Der Kanun beruht auf einer alten Tradition von überlieferten Gesetzen. Im traditionellen Kanun sind alle Gesetze, Verbote, Gebote, Richtersprüche und Verhaltensregeln als gesellschaftliches Ordnungs- und Organisationsrahmen festgesetzt. Die verschiedenen Varianten des albanischen Gewohnheitsrechts wurden zu Beginn des 20. Jahrhunderts erstmals kodifiziert. Die Bezeichnung "Kanun" ist griechischen Ursprungs ("Kanon", "Nomokanon"). Von osmanischer Seite wurde diese Sprachwurzel übernommen und als Bezeichnung eines Befehls des Sultans verwendet: "Kanuname". Aus: Kosova: Situation der albanischen Frauen - Rückkehrperspektive für alleinstehende Frauen und Mütter, SFH, März 2001

SFH-Publikationen zu Kosovo und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter [www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Publikationen](http://www.fluechtlingshilfe.ch/Laender/Publikationen)

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter [www.fluechtlingshilfe.ch / Länder / Newsletter](http://www.fluechtlingshilfe.ch/Laender/Newsletter)